



**Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2004**

(KWMBI II S. 2714)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten - Pädagogik, Philosophie, Psychologie, - Sprach- und Literaturwissenschaften sowie - Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-43.pdf)

2. Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Pädagogik, Philosophie Psychologie, -Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-82.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:	3
§ 1 Doktorgrad	3
§ 2 Promotionsausschuss	4
§ 3 Beschlussverfahren	5
§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 6 Zulassungsgesuch	8
§ 7a Zulassung im Fall der Wahl des Rigorosums	9
§ 7 b Zulassung im Fall der Wahl der Disputation	10
§ 8 Dissertation	11
§ 9 Bewertung der Dissertation	12
§ 10a Mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums	14
§ 10b Mündliche Prüfung in Form einer Disputation	20
§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses	22
§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	23
§ 13 Drucklegung und Pflichtexemplare	24
§ 14 Verleihung des Grades	26
§ 15 Einsichtsrecht	26
§ 17 Sonderregelung für Schwangere	27
§ 18 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule	28
II. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	28
§ 19 Voraussetzungen	28
§ 20 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation	29
§ 21 Urkunde	30
§ 22 Drucklegung und Pflichtexemplare	31
III. Abschnitt:	31
§ 23 In-Kraft-Treten	31
Anlage 1: Muster einer Promotionsvereinbarung	32
Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde	36

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG- - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

I. Abschnitt:

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bamberg verleiht durch die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie"/"Doktor der Philosophie" ("Dr. phil.") der Universität Bamberg auf der Grundlage der folgenden Promotionsordnung. ²Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- (3) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums (§ 10a) oder einer Disputation (§ 10b). ²Als

Promotionsleistung gilt auch die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13.

- (4) ¹Die Universität Bamberg verleiht durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten den akademischen Grad einer "Doktorin der Philosophie ehrenhalber"/"Doktors der Philosophie ehrenhalber" ("Dr. phil. h.c.") als Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Bereich der von den in Abs. 1 genannten Fakultäten vertretenen Wissenschaften erworben haben. ²Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet, der aus acht Mitgliedern besteht, wobei die Professoren die Mehrheit des Ausschusses bilden müssen.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Dekaninnen bzw. Dekane der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten an. ²Anstatt der Dekanin bzw. des Dekans kann eine Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats eine Prodekanin bzw. einen Prodekan entsenden. ³Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zwei Professorinnen bzw. Professoren und ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befähigtes Mitglied ihrer Fakultät für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. ⁴Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. ⁵Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören

§ 3

Beschlussverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) ¹In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. ²Ausgenommen hiervon ist § 9 Abs. 4 Buchst. c.
- (5) ¹Gutachter, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, sind zu dessen Sitzungen zu laden, wenn gemäß § 9 Abs. 4 Buchst. c über die Bewertung der Dissertation entschieden wird. ²Sie sind bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.
- (6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (7) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf besonderen Antrag des Kandidaten Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen in

fachverwandten Studiengängen an anderen Fakultäten bis zu höchstens vier Semestern, in nicht fachverwandten Studiengängen bis zu höchstens zwei Semestern anerkennen, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (2) ¹Der Promotionsausschuss kann auch andere als die in § 5 Nr. 2 Buchst. a genannten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse in verwandten Fächern sowie ausländische Studienabschlüsse nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. ²Er kann, wenn dies aus Gründen der Gleichwertigkeit geboten erscheint, die Anerkennung von zusätzlichen Leistungen abhängig machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. ¹Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen, für das Hauptfach einschlägigen Studiums an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. ²Davon sollen mindestens zwei Semester an der Universität Bamberg durchgeführt worden sein; der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis Ausnahmen zulassen. ³Über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Für die Promotion im Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gilt sowohl das Studium der Geschichtswissenschaft als auch der Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als einschlägig.
 - a) Der Nachweis dieses Studiums wird in der Regel erbracht durch das Bestehen einer Diplomprüfung oder einer Prüfung für das Lehramt oder einer Magister- oder Masterprüfung.

- b) Bewerber, die eine Lehramtsprüfung nach einem sechssemestrigen Studium abgelegt haben, müssen ein zusätzliches, mindestens zweisemestriges Promotionsstudium mit mindestens 10 Semesterwochenstunden im Promotionsfach und in jedem der zwei Nebenfächer (vgl. § 10a Abs. 3) absolvieren; sie erbringen den Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren des Hauptfaches und an je zwei Seminaren der Nebenfächer. Diese Forderung gilt unabhängig davon, ob die Disputation oder das Rigorosum als Form der mündlichen Prüfung gewählt wird.
- c) In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann der Nachweis eines achtsemestrigen einschlägigen Studiums durch Vorlage von Studienbüchern, Übungs- und Seminarzeugnissen usw. geführt werden. Dabei sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen; mindestens ebenso viele Seminarscheine wie nach Buchst. b müssen vorgelegt werden.
3. Die in Nr. 2 Buchst. a genannten Prüfungen müssen jeweils mit der Note "gut" bestanden sein. Über Ausnahmen vom Erfordernis der Note "gut" entscheidet der Promotionsausschuss. Eine Ausnahme kann insbesondere dann gewährt werden, wenn in der entsprechenden Prüfung im beabsichtigten Hauptfach überdurchschnittliche schriftliche Leistungen erbracht worden sind.
4. Die Vorlage einer Dissertation.
5. Der Kandidat darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
6. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.
- (2) ¹Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber ein einschlägiges Fachhochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen und ein mindestens viersemestriges Promotionsstudium im Hauptfach und in zwei Nebenfächern aus dem Fächerkatalog von § 10a Abs. 3 Buchst. a absolviert hat. ²Über Ausnahmen von der geforderten Prüfungsgesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss unter Anlegung eines fachspezifisch besonders strengen Maßstabs. ³Der Nachweis des Promotionsstudiums muss

durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und an einem Hauptseminar in jedem Nebenfach sowie an drei sonstigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und an zwei sonstigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in jedem Nebenfach erbracht werden.⁴Diese Forderung gilt unabhängig davon, ob die Disputation oder das Rigorosum als Form der mündlichen Prüfung gewählt werden.⁵Das Promotionsstudium muss an der Universität Bamberg absolviert werden; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

Zulassungsgesuch

- (1) Der Kandidat stellt einen Zulassungsantrag beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
 2. Studienbuch, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3.
 3. ¹Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren. ²Ausnahmsweise kann vom Promotionsausschuss auch eine Arbeit als Dissertation anerkannt werden, die bereits veröffentlicht ist. ³Ebenso kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise und unter Anlegung strenger Maßstäbe auch bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten als Dissertationsleistung anerkennen.
 4. ¹Eine Erklärung, dass der Kandidat die Dissertation selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ²Der Einsatz von Programmen der elektronischen Datenverarbeitung ist anzugeben.
 5. Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorlagen.
 6. Erklärung, ob der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule einen Doktorgrad erworben oder zu erwerben versucht hat.

7. Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluss gibt.
8. Amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet.
9. Angabe des Betreuers der Dissertation.
10. Eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, welche Form der mündlichen Prüfung (Rigorosum gemäß § 10a oder Disputation gemäß § 10b) im Benehmen mit dem Betreuer gewählt wird.
11. Wenn die mündliche Prüfung als Rigorosum gewählt wird
 - a) Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß § 10a Abs. 3,
 - b) Angabe der gewünschten Prüfer. Den Wünschen des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
12. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 10a Abs.7 und § 10b Abs. 3.
13. Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der akademische Grad einer "Doktorin der Philosophie" verliehen werden soll.

²Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 7a

Zulassung im Fall der Wahl des Rigorosums

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen soll er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die Voraussetzungen des § 5 nicht erfüllt
oder
 2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt
oder

3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
 4. zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG unwürdig ist.
- (3) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachter für die Dissertation und drei Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Letztere bilden die Prüfungskommission für das Rigorosum.
 - (4) Die Zulassung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden dem Kandidaten vom zuständigen Dekanat schriftlich mitgeteilt.
 - (5) Sind die zugewiesenen Gutachter und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter und Prüfer.
 - (6) ¹Der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Zurückgenommene Promotionsgesuche können nur einmal erneut eingereicht werden; bei erneuter Einreichung werden sie wie erstmalig vorgelegte Promotionsgesuche behandelt.

§ 7 b

Zulassung im Fall der Wahl der Disputation

- (1) § 7 a Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Dekans die Gutachter für die Dissertation und die Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Diese bilden die Prüfungskommission für die Disputation. ³Sie besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus
 1. dem Vorsitzendem, in der Regel einem Mitglied des Promotionsausschusses,

2. dem Erstgutachter der Dissertation,
3. in der Regel dem Zweitgutachter der Dissertation,
4. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfer, der einer anderen Fächergruppe als der Erstgutachter angehört.

⁴In Ausnahmefällen kann der zuständige Dekan anstelle eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professoren der drei Fakultäten als Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen. ⁵Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Bamberg angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (3) § 7a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Kandidaten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.
- (2) Das Thema /die Thematik der Dissertation soll mit einer prüfungsbefugten Lehrperson, die in der Regel ihre Betreuung übernimmt, vereinbart werden.
- (3) ¹Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. ²Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene Arbeiten (publikationsbasierte/kumulativ) als Dissertation eingereicht, so müssen diese insgesamt den Vorgaben nach § 8 Absätze 1, 2, 4, 5 und 8 entsprechen und einem einzigen Forschungsbereich zuzurechnen sein. ³Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. ⁴Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren. ⁵Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.
- (4) Durch Berufung an eine andere Universität ausgeschiedene Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können nach ihrem Ausscheiden vorher angenommene Kandidaten weiter betreuen.

- (5) ¹Wird eine Dissertation von einer prüfungsbefugten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen, so sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ²Kann ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es dem Kandidaten unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.
- (6) ¹Die Dissertation soll innerhalb von drei Jahren nach Vergabe des Themas, die aktenkundig zu machen ist, unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und soll eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen,
- (7) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (8) ¹Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung in der fremden Sprache möglich ist. ³In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Bewertung der Dissertation

- (1) Zuordnung der Gutachter:
- a) ¹Die vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 7 a Abs. 3 Satz 1 und § 7 b Abs. 2 Satz 1 zu bestellenden ²Gutachter müssen fachlich zuständig sein.

- b) ¹Als Gutachter können alle gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befähigten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. ²Als Zweitgutachter kann auch eine fachlich zuständige, zur Abnahme von Promotionen befähigte Lehrperson einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland bestellt werden.
- c) Bei interdisziplinären Dissertationen ist der Zweitgutachter aus dem anderen Fachgebiet, das auch einer anderen Fakultät angehören kann, zu wählen.
- (2) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung des Zulassungsbescheids dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. ²Der Termin wird den Gutachtern vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Einsichtnahme in die Arbeit:
- a) Die Dissertation wird mit dem Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist, von der mindestens 14 Tage in die Vorlesungszeit fallen müssen, zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten im Dekanat der Fakultät ausgelegt, der der Erstgutachter angehört.
- b) Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben.
- (4) Benotung der Dissertation
- a) Es wird folgende Notenskala zugrundegelegt:
- 0 = summa cum laude
= eine ganz hervorragende Leistung
 - 1 = magna cum laude
= eine besonders anzuerkennende Leistung
 - 2 = cum laude
= eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - 3 = rite
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = insufficienter

= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

- b) Schlagen beide Gutachten mit der gleichen Benotung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor, und wird ein Einwand gemäß § 9 Abs. 3 Buchst b nicht erhoben, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen bzw. abgelehnt.
- c) Wenn sich die Gutachter nicht auf eine gleiche Bewertung einigen oder gemäß Abs. 3 Buchst b Einwände erhoben werden, entscheidet - gegebenenfalls nach Beiziehung eines weiteren Gutachters - der Promotionsausschuss.
- d) ¹Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ²Auf § 3 Abs. 7 wird hingewiesen.
- e) ¹Wird die Note 3 nicht erreicht und enthält die Arbeit dennoch einige brauchbare Ansätze, so kann sie zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb eines Jahres zusammen mit der ersten Fassung wieder vorgelegt werden. ²Erfüllt der Bewerber die von den Gutachtern gemachten Auflagen nicht oder versäumt er die gestellte Frist, gilt die Arbeit als endgültig abgelehnt. ³Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Dissertation innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorlegen. ⁴In diesem Falle gelten die §§ 8 und 9 entsprechend, jedoch ist eine nochmalige Umarbeitung bzw. Vorlage einer neuen Arbeit nicht mehr möglich.

§ 10a

Mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen und hat der Bewerber im Zulassungsgesuch als mündliche Prüfung die Form des Rigorosums gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 gewählt, bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung und lädt den Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich wenigstens 14 Tage vorher dazu ein. ²Der zeitliche Abstand zwischen der mündlichen Prüfung und der Annahme der Dissertation darf nicht mehr als drei Monate betragen. ³Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen

Prüfungen statt. ⁴Ausnahmen sind aus wichtigem Grund mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in seinen Prüfungsfächern hinsichtlich ihrer Inhalte und Methoden besitzt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer. ²Für die Fächerverbindung gelten folgende Grundsätze:

a) Es sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. Hauptfach ist das Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist.

b) Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

- Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie

1.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

1.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

2. Kunstpädagogik

3.1 Musikpädagogik

3.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes

3.3 Musikwissenschaft

4.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik

4.2 Allgemeine Pädagogik

4.3 Elementar- und Familienpädagogik

4.4 Andragogik

4.5 Schulpädagogik

4.6 Sozialpädagogik

4.7 Gesundheitspädagogik

4.8 Pädagogik und Didaktik der Sozialkunde

4.9 Didaktik der Mathematik und Informatik

5. Philosophie

6. Arbeitswissenschaft

7. Psychologie

8. Sportdidaktik

- Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften

9.1 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Gräzistik

9.2 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik

10. Kommunikationswissenschaft

11.1 Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft

11.2 Germanistik mit Schwerpunkt Ältere Literaturwissenschaft

11.3 Germanistik mit Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft

11.4 Germanistik mit Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache
und Literatur

11.5 Deutsch als Fremdsprache

11.6 Literaturvermittlung

12.1 Anglistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik

12.2 Anglistik mit Schwerpunkt englische und amerikanische Litera-
turwissenschaft

12.3 Britische Kulturwissenschaft

13.1 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Galloromanistik

13.2 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Iberoromanistik

13.3 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Italoromanistik

14.1 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch

14.2 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch

14.3 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch

14.4 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch

15. Turkologie

16. Islamkunde

17. Arabistik

18. Iranistik

19. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

- Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften

20.1 Alte Geschichte

20.2 Mittelalterliche Geschichte

20.3 Neuere Geschichte

20.4 Neueste Geschichte

20.5 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

20.6 Historische Hilfswissenschaften

20.7 Didaktik der Geschichte

21. Europäische Ethnologie

22.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie

22.2 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

22.3 Bauforschung und Baugeschichte

22.4 Kunstgeschichte

22.5 Denkmalpflege

22.6 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege

23.1 Kulturgeographie

23.2 Physische Geographie

c) ¹Die in Buchst. b mit den gleichen Anfangsnummern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.²Aus jeder dieser Fächergruppen dürfen höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden. ³Abweichend davon können zu den Fächern Bauforschung und Baugeschichte sowie Denkmalpflege die beiden weiteren Prüfungsfächer aus der Fächergruppe 22 gewählt werden, wenn das vorausgehende wissenschaftliche Studium an einer Technischen Hochschule/Universität absolviert worden ist. ⁴Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Nebenfach aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. ⁵Der Promotionsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von den Sätzen 2 und 4 zulassen.

d) ¹Wird eines der in Buchst. b unter Nr. 13 genannten Fächer als Hauptfach gewählt, muss der Kandidat Kenntnisse in einer weiteren romanischen

Sprache beziehungsweise Literatur nachweisen. ²Lateinkenntnisse werden in dem Umfang vorausgesetzt, wie sie für die einzelnen Fächer in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg festgelegt sind.

- e) ¹Eines der Nebenfächer kann aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg gewählt werden. ²Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuss ein weiteres Fach aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg als zweites Nebenfach zulassen. ³Der Promotionsausschuss kann ferner ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach als eines der Nebenfächer zulassen, wenn dieses oder ein entsprechendes Fach nicht an der Universität Bamberg vertreten ist. ⁴In der Regel soll nicht mehr als ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen Universität der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden.

(4) Zuordnung der Prüfer:

- a) Der Erstgutachter der Dissertation ist Prüfer im Hauptfach.
 b) Prüfer in den Nebenfächern können die in § 9 Abs. 1 Buchst. b genannten Lehrpersonen sein.

(5) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung.

(6) Die mündliche Prüfung aus dem Hauptfach dauert etwa 60 Minuten, aus den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(7) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel nicht öffentlich. ²Auf Antrag des Kandidaten beim Vorsitzenden der Prüfungskommission können Doktoranden der betreffenden Fachgebiete im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen werden. ³Die Öffentlichkeit ist bei der Feststellung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

(8) Prüfungsvorgang:

- a) ¹Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses. ²Ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses selbst einer der Prüfenden, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Promotionsausschusses ab. ³Sind zwei oder drei der Prüfer im Rigorosum Mitglieder des

Promotionsausschusses können sie sich gegenseitig im Vorsitz ablösen.

⁴In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professoren der drei Fakultäten als Vorsitzenden in Rigorosa bestimmen.

⁵Wird nach Abs. 3 Buchst. e) ein Hochschullehrer einer anderen Universität zum Prüfer in einem Nebenfach bestellt, kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Durchführung dieser Prüfung an der Universität des Nebenfachprüfers gestatten. ⁶In diesem Fall ist durch den Prüfer ein Beisitzer zu bestellen. ⁷§ 10a Abs. 8 Buchst. b Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Die Benennung eines Vorsitzenden ist für diese Prüfung nicht erforderlich. ⁸Der Prüfungstermin muss vor dem der Hauptfachprüfung liegen. ⁹Die Prüfungsfragen stellt der jeweilige Prüfer.

b) ¹Die Prüfung vollzieht sich unter Anwesenheit eines vom Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzers, der das Protokoll führt.

²Das Protokoll muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Kandidaten,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der Prüfungsleistungen.

³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen. ⁴Der Beisitzer muss eine promovierte hauptamtliche Lehrperson sein.

(9) Bewertung der mündlichen Prüfung:

a) Die Note in seinem Fach setzt der jeweilige Prüfer fest.

b) Es ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten wie bei der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4 Buchst. a).

c) ¹Bei Errechnung der Note der mündlichen Prüfung zählt das Hauptfach doppelt und jedes Nebenfach einfach. ²Es erhält

die Gesamtnote 0 (summa cum laude) der Notendurchschnitt
0 bis 0,50,

die Gesamtnote 1 (magna cum laude) der Notendurchschnitt
0,51 bis 1,50,

die Gesamtnote 2 (cum laude) der Notendurchschnitt
1,51 bis 2,50,

die Gesamtnote 3 (rite) der Notendurchschnitt
2,51 bis 3,00 und
die Gesamtnote 4 (insufficenter) der Notendurchschnitt über
3,00.

- d) ¹Wird in einem Fach der mündlichen Prüfung die Note 3 nicht erreicht, ist in diesem eine Wiederholung möglich. ²Für die Wiederholung gelten Abs. 1 bis 8 entsprechend. ³Die Errechnung der Gesamtnote wird solange ausgesetzt. ⁴Wird in zwei Fächern jeweils die Note 3 nicht erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (10) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie bei unveränderter Fächerverbindung frühestens nach sechs Monaten und spätestens binnen eines Jahres wiederholt werden. ²In Ausnahmefällen können diese Fristen auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verkürzt werden. ³Beantragt der Kandidat nicht innerhalb der maßgeblichen Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung an, zulässig. ⁵Ein Wechsel zur Disputation ist nicht gestattet.
- (11) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 10b

Mündliche Prüfung in Form einer Disputation

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen und hat der Bewerber im Zulassungsgesuch als mündliche Prüfung die Form der Disputation gewählt,

so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter das Verfahren ein und setzt einen Disputationstermin fest. ²Der zeitliche Abstand zwischen der Annahme der Dissertation und der mündlichen Prüfung darf nicht mehr als drei Monate betragen. ³Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen Prüfungen statt. ⁴Ausnahmen sind mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.

- (2) ¹In der Disputation findet zunächst ein wissenschaftliches Gespräch über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation statt, danach überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. ²Hierbei soll der Kandidat zeigen, dass er sein Prüfungsfach vertieft beherrscht sowie mit davon berührten Fachgebieten vertraut ist.
- (3) ¹Die Disputation ist für die in Lehre und Forschung tätigen promovierten Mitglieder der drei Fakultäten öffentlich. ²Prüfer sind die vier Mitglieder der Prüfungskommission. ³An dem Prüfungsgespräch darf sich sonst niemand beteiligen. ⁴Für die Zulassung weiterer Zuhörer wird auf § 10a Abs. 7 Satz 2 verwiesen.
- (4) ¹Der Doktorand legt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation sowie Angaben zu weiteren Disputationsthemen in Absprache mit den Prüfern in schriftlicher Form vor. ²Der Dekan leitet der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Disputation die Thesen und die Disputationsthemen im Sinne von Abs. 2 zusammen mit der Einladung zur Disputation zu. ³Die Einladung erfolgt eine Woche vor der Disputation durch Rundschreiben oder Aushang am jeweiligen Dekanat.
- (5) ¹Die Disputation soll etwa 90 Minuten dauern. ²Der Doktorand trägt zunächst maximal 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation vor. ³Die Disputation soll in deutscher Sprache geführt werden. ⁴Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. ⁵ Werden Themen aus einer der fremdsprachigen Philologien verhandelt, so ist - vorausgesetzt dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zustimmt - auch die zeitweilige Verwendung der betreffenden Fremdsprache erlaubt. ⁶Der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für den geordneten Verlauf.

- (6) ¹Ein vom jeweiligen Dekanat benannter Beisitzer führt das Protokoll. ²Der Protokollant muss eine promovierte hauptamtliche Lehrperson sein. ³Das Protokoll muss Angaben enthalten über:
1. den Tag der mündlichen Prüfung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
 3. den Namen des Kandidaten,
 4. die Gegenstände der Prüfung,
 5. die Thesen und in knapper Form den inhaltlichen Verlauf der Disputation,
 6. die Einzelnoten der Prüfer,
 7. die Gesamtnote der Disputation.
- ⁴Die Niederschrift ist von allen vier Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) ¹Nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission nicht öffentlich über das Ergebnis der Disputation. ²Jedes Mitglied erteilt dabei eine Note. ³Dabei ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten, wie bei der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4 Buchst. a). ⁴Die Note der Disputation ist das auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der von den vier Prüfern erteilten Fachnoten. ⁵Die Disputation ist bestanden, wenn wenigstens drei der vier Prüfer die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ = 3,0 ist.
- (8) ¹Eine nicht bestandene Disputation darf nur einmal wiederholt werden, frühestens nach 6 Monaten, spätestens binnen eines Jahres. ²In Ausnahmefällen gelten § 10a Abs. 10 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Ein Wechsel zu einem Rigorosum ist nicht gestattet.
- (9) § 10a Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 11

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

- (2) ¹Bei Errechnung der Gesamtnote der Promotion zählt die Dissertation zweifach, der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums beziehungsweise der Disputation einfach. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Berechnungsschema:

bis 0,20	= summa cum laude	= mit Auszeichnung,
über 0,20 bis 1,50	= magna cum laude	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude	= gut
über 2,50 bis 3,00	= rite	= befriedigend.

- (3) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission (§ 7a Abs. 3 Satz 2 und § 7b Abs. 2 Satz 2) das Ergebnis der mündlichen Prüfung und des gesamten Promotionsverfahrens fest und teilt beide Ergebnisse dem Kandidaten sofort mündlich mit. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden in die Niederschrift eingetragen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid, der die Feststellung über das Bestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung enthält. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das

Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. ²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.
- (5) Der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 4 gehört werden.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Drucklegung und Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Erteilung der Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter, von den Gutachtern geforderter Auflagen abhängig gemacht werden. ²Bestätigen die Gutachter nach Erfüllung der Auflagen zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung schriftlich die Druckfertigkeit der Dissertation, erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis.
- (2) ¹Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtung stellt mit der Anfertigung der Dissertation eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2). ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Kandidat unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:
 - a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes der drei abzuliefernden Exemplare die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder

d) sechs Exemplare der Originalfassung auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches,

oder

e) sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.

⁴In den Fällen des Satzes 3 Buchst a, d und e überträgt der Doktorand der Universität Bamberg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) ¹Die Ablieferung der Pflichtexemplare muss nach spätestens zwei Jahren erfolgen. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) ¹Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstgutachters und des Zweitgutachters sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (5) Wenn der Kandidat die ihm nach den Abs. 2 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 14

Verleihung des Grades

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert und die gegebenen Auflagen erfüllt, vollzieht der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Noten der mündlichen Prüfungen. ²Als Tag des bestandenen Doktorexamens wird der Termin des Rigorosums/der Disputation eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. ³Auf Antrag des Promovenden kann die Gesamtnote auf der Urkunde in Ziffern zugefügt werden. ⁴Die Urkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgefertigt, vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vom Rektor der Universität Bamberg unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad des Dr. phil. führen. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses für eine begrenzte Zeit, längstens jedoch innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 3, die Führung des Doktorgrades gestatten, falls
 - a) eine besondere Notwendigkeit dazu nachgewiesen wird und
 - b) die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder des Verlages ausreichend gesichert erscheinen.

§ 15

Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ²Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) ¹Ehrenpromotionen werden von den einzelnen in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten durchgeführt. ²Das Verfahren wird vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät eingeleitet, wenn drei Viertel der Professorinnen/Professoren sowie Professorinnen/Professoren, die entpflichtet oder pensioniert sind, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und habilitierte und hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer den Antrag stellen.
- (2) Den Mitgliedern des Fachbereichsrats und der in Abs. 1 Satz 2 benannten Personengruppe der Fakultät und den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in den Antrag und die Gutachten zu gewähren
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der Stellungnahmen. ²Abstimmungsberechtigt sind die Professoren und die promovierten Mitglieder anderer Gruppen. § 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Dekan der Fakultät vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²Die Verdienste des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben. ³Die Urkunde wird von der Fakultät erstellt. ⁴Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit einer Titelwahl gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen.

§ 17

Sonderregelung für Schwangere

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 18

Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule

- ¹ Promotionen können als Teil von Promotionsprogrammen im Rahmen einer Graduiertenschule durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten gemeinsam verabschiedet wird.

II. Abschnitt:**Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten**

§ 19

Voraussetzungen

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Promovenden besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 1 entspricht.
 2. der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.
- (3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation vorgelegt wird.
- (4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 20

Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Universität Bamberg vorgelegt werden, so wird sie durch einen zur Abnahme von Promotionen befähigten Hochschullehrer und einen solchen der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 2 Satz 1.
- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 9 Abs. 4 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 10a oder 10b statt. ²Dazu beruft der jeweilige Dekan den/ die ausländische(n) Betreuer/ Betreuerin als Mitglied in die Prüfungskommission.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Universität Bamberg die Zustimmung nach Abs. 5 Satz 1 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüfer angehören.

- (6) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, verweigert jedoch die Universität Bamberg die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 21

Urkunde

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universitäten treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Urkunde darstellen.
- (3) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad des/der Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Dr.-Grad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 18 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Im Fall einer gemeinsamen Doktor-Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22

Drucklegung und Pflichtexemplare

¹Für eine an der Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 13, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 2 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. ²Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern.

III. Abschnitt:

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultäten -Pädagogik, Philosophie, Psychologie, -Sprach- und Literaturwissenschaften sowie -Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1990 (KWMBI II S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 739) außer Kraft.

Anlage 1: Muster einer Promotionsvereinbarung**Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren**

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

vertreten durch den Rektor,

Herrn Professor Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert,

und der Universität.....

(ausländische Universität)

vertreten durch ihre/n Präsidentin/en / Rektor/in,

.....

(Name, Vorname)

für das gemeinsame Promotionsvorhaben

von Herrn/Frau.....

(Name, Vorname)

geb. am in

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

§ 1

Immatrikulation

- (1) ¹Der Doktorand/die Doktorandin Herr/Frau..... (*Name, Vorname*) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhaben im Fach (*genaue Bezeichnung*) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. ²Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. ³Die Vorbereitungszeit der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. ⁴Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.
- (2) ¹Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet
- ²Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. ³Sie beträgt jährlich Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Monate an der Universität
- (3) ¹Der Doktorand/die Doktorandin schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibegebühren befreit. ²Die Einschreibegebühren werden bezahlt an der (*Name der Universität*).
- (4) Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie/er an der jeweiligen Universität selbst.

§ 2

Promotionsbetreuung

(1) Die Promotion betreuen

- Herr/Fraufür die Universität
- Herr/Frau für die Universität

(2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuer gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

§ 3

Promotionskommission

(1) ¹Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. ²Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertretern und Vertreterinnen der beiden Länder. ³Sie umfasst mindestens (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuer. ⁴Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.

(2) ¹Externe Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. ²Die Mobilitätskosten für die Prüfer und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: (*Name der Einrichtung*).

§ 4

Sprachregelung

(1) ¹Die Dissertation wird bei der Universität..... eingereicht und in Sprache abgefasst. ²Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird, erfolgt in Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

§ 5

Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität zu verleihen.

§ 6

Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse

¹Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in (*Land*) unterworfen. ²Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

(Ort, Datum)

Rektor/in
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektor/in / Präsident/in
der Universität

Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde

Die Fakultät *(Name der Fakultät)*
 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 und
 die Fakultät *(Name der Fakultät)*
 der Universität *(Name der ausländischen Universität)*
 verleihen gemeinsam
 Herrn/Frau *(Name)*, geb. am *(Datum)* in *(Ort)*
 den Grad eines Doktors der *(Bezeichnung der Disziplin)*

(Kurzform des Doktorgrades)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit *(Note/Prädikat)* beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am *(Datum)* abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach *(Fächer-/Fach-Bezeichnung)* seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und das

Gesamturteil *(Note/Bewertung)* erhalten.

(Ort, Datum)

Präsident der
 Otto-Friedrich-
 Universität Bamberg

Dekan der
 Bamberger Fakultät

Präsident der
 ausländischen
 Universität

Dekan der
 ausländischen
 Universität

[Siegel der Otto-Friedrich-Universität]

[Siegel der ausländischen Universität]

Herr/Frau *(Name)* hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultäten Pädagogik, Philosophie Psychologie, -Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2007:

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 und 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2007.

Bamberg, 1. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Rainer Drewello
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2007.